

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 5/11 S

L 15 SB 49/11 B PKH (Bayerisches LSG)
S 5 SB 475/08 (SG Würzburg)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales - Landesversorgungsamt,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagter, Antragsgegner
und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Oktober 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren der Be-
schwerde gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 1. September 2011
wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den vorgenannten Beschluss wird als unzulässig
verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem an das Bundessozialgericht (BSG) gerichteten Schreiben sinngemäß Beschwerde gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 1.9.2011 eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für dieses Beschwerdeverfahren beantragt. Dieses Schreiben ist beim BSG am 28.9.2011 eingegangen. Mit dem angegriffenen Beschluss vom 1.9.2011 hat das LSG die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Würzburg vom 27.1.2011 als unzulässig verworfen, weil die Beschwerde nicht fristgerecht eingelegt worden sei.
- 2 Der Prozesskostenhilfeantrag des Klägers ist abzulehnen, weil die Rechtsverfolgung vor dem BSG keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO); denn der Beschluss des LSG kann gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Darauf ist der Kläger auch zutreffend in dem angefochtenen Beschluss hingewiesen worden.
- 3 Die vom Kläger persönlich angebrachte Beschwerde ist - abgesehen von der ohnehin aus § 177 SGG folgenden Unstatthaftigkeit - auch deshalb unzulässig, weil Rechtsmittel beim BSG wirksam nur von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden können (§ 73 Abs 4 SGG). Dazu gehört der Kläger nicht.
- 4 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung ehrenamtlicher Richter (§ 12 Abs 1 Satz 2, § 33 Satz 2, § 40 Satz 1 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

